

Verordnung über die Direktzahlungen und die Betriebsanerkennungen

Änderung vom 17. April 2007

GS 36.0097

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. Juni 1998¹ über die Direktzahlungen und die Betriebsanerkennungen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Direktzahlungen, die Betriebsanerkennungen, die Betriebshelfer- und Landdienste

§ 6a Praktikantinnen und Praktikanten, Landdienst

¹ Der Kanton unterstützt den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Landdiensteinsätze mit höchstens 90 Franken pro Vermittlung von Personen aus der Schweiz und 45 Franken für ausländische Personen, die in der Schweiz im Einsatz sind.

² Das LZE kann einen jährlichen Pauschalbeitrag von höchstens 2000 Franken an die vermittelnde Organisation zahlen.

² Das LZE legt die Bedingungen im Einzelnen fest. Es kann die Beiträge differenzieren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Liestal, 17. April 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.193, SGS 510.12